

Richtlinie für die Vergabe von Räumen im Existenzgründerzentrum der FHTW

Präambel

Die Vermietungen von Räumen im Gebäude des Existenzgründerzentrums "Technische Dienstleistungen an der FHTW Berlin" hat das Ziel, Studierende und Absolventen der FHTW mit einer innovativen Geschäftsidee in der etwa 3-jährigen Gründungsphase zu unterstützen.

Dazu werden folgende Richtlinien von der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin verabschiedet:

1. Die Räume des Existenzgründerzentrums stehen in der Regel Studierenden und Absolventen der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft zur Verfügung. Erst wenn der Vermietungsstand unter eine Raumauslastung von 80 % sinkt, werden auch Bewerber außerhalb dieser Zielgruppe berücksichtigt.
2. Studierende und Absolventen der FHTW, die eine Existenzgründung planen, haben sich vor der Anmietung von Räumen mit ihrem Gründungsvorhaben beim Start up-Kompetenzzentrum der FHTW beraten zu lassen. Vom Start up-Kompetenzzentrum wird die Beratung bestätigt und der vermietenden OE der FHTW (ZHV II) zugeleitet.
3. Bei voller Auslastung der Räume des Existenzgründerzentrums wird durch die vermietende OE (ZHV II) eine Warteliste geführt, die nach Prioritäten und zeitlicher Reihenfolge und entsprechend der räumlichen Anforderungen abgearbeitet wird. Priorität haben Forschungs- und Förderprojekte z.B. aus dem EXIST-Programm – Existenzgründungen aus der Wissenschaft – da diese in den Vergabebedingungen regeln, dass die begleitende Hochschule einen Arbeitsplatz zur Verfügung stellt und eine kostenfreie Nutzung der Infrastruktur garantiert.
4. Beginnend mit dem fünften Jahr der Ansässigkeit im Existenzgründerzentrum der FHTW Berlin erhöht sich gemäß Mietvertrag § 3 (2) die Miete für Büroflächen über die jeweils gültige Standardmiete um 1,05 € je qm und Monat. Die Unternehmen werden gleichzeitig angeschrieben und aufgefordert, spätestens nach Ablauf eines weiteren Jahres die Räume im Existenzgründerzentrum zu verlassen und sich auf dem freien Immobilienmarkt entsprechende Geschäftsräume anzumieten.
5. Nach Ablauf dieser Frist werden die Räume fristgerecht gekündigt. Die Kündigungsfrist für eine ordentliche Kündigung ist für beide Vertragsparteien im Mietvertrag § 2 (2) geregelt.

gez. Schneider
Leiter ZHV II

gez. Dr. Höhle
Projektkoordinatorin Start up-
Kompetenzzentrum

bestätigt durch die HSL: 09. Juki 2008